

3003 Bern, den 11. Juli 1969

~~A~~ B.51.30.Congo Léo (1)  
s.B.31.31.B.O.1 - IT/GB/1a  
s.B.34.54.B.O.

ad. H.40.0 - TR

An die Schweizerische Botschaft

K i n s h a s a

Schadens- und Versicherungsfälle  
im Kongo seit dem 30. Juni 1960.

Herr Botschafter,

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 13. November 1965 und den seither geführten Briefwechsel betreffend die Interessen von Schweizerbürgern, die durch die Ereignisse seit dem 30. Juni 1960 (Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo) betroffen worden sind.

1) Bekanntlich sind verschiedenen Schweizerbürgern bei verschiedenartigen Vorkommnissen Schäden zugefügt worden. Auf Grund der uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen und derjenigen unseres Departementes haben wir im ganzen 27 Fälle in einer Liste vereinigt, von der Sie in der Beilage zwei Exemplare erhalten. In den meisten Fällen sind die Schäden durch die Betroffenen selber oder durch unser früheres Generalkonsulat oder später Ihre Botschaft in Léopoldville/Kinshasa den kongolesischen Behörden in irgend einer Form gemeldet worden. Die Form der Anmeldung ersehen Sie aus der letzten Kolonne der beiliegenden Liste. Alle diese Interventionen sind bisher, Irrtum vorbehalten, ergebnislos geblieben. Jedenfalls haben wir nie von irgend einer Anerkennung der Wiedergutmachungsansprüche gehört. Das gilt insbesondere auch für die Fälle Nr. 8 (Hermann Fahrni) und Nr. 9 (Hans Immer), die bekanntlich bei zuständigen Gerichtsbehörden anhängig gemacht worden sind. Die Gerichte haben, soweit wir orientiert sind, bisher keinerlei Anstalten getroffen, um die Fälle auch nur annähernd zu prüfen. Der beiliegenden Liste werden Sie zudem entnehmen können, dass die Schadensmeldungen zum Teil mehrere Jahre alt sind.

Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass die bisherigen Anmeldungen zu keinem positiven Ergebnis führen werden. Es hat keinen Sinn, in einzelnen Fällen erneut an die betreffenden Behörden zu gelangen. Wir glauben deshalb, es sei das Beste, wenn Sie eine allgemein gehaltene Note an das Aussenministerium richten, in dem ihm vorgeschlagen wird, über die

./.

Schadensfälle allgemein zu verhandeln.

Selbstverständlich machen wir uns über den Ausgang dieser Intervention keine Illusionen. Es handelt sich aber jetzt darum, die Angelegenheit grundsätzlich dem Aussenministerium in Erinnerung zu rufen. Gegenüber den geschädigten Landsleuten sind wir zu einem weiteren Handeln moralisch verpflichtet. Es besteht kein Grund, die Sache einfach versanden zu lassen. Um aber bei den Betroffenen keine falschen Hoffnungen zu erwecken, haben wir darauf verzichtet, mit den Geschädigten wieder in Verbindung zu treten. Wir möchten Ihnen empfehlen, im gleichen Sinne vorzugehen.

Rechtlich sind die einzelnen Fälle nicht nach den gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Nicht alle Fälle liegen gleich günstig. Bei den schädigenden Ereignissen handelt es sich um ausserordentlich verschiedenartige Vorgänge. Auch wird es nicht immer leicht sein, den behaupteten Tatbestand zu beweisen. Auf alle diese Umstände brauchen wir aber bei der geplanten Intervention gegenüber den kongolesischen Behörden nicht einzugehen.

2) Von den erwähnten Schadensfällen sind die Versicherungsfälle derjenigen Schweizerbürger zu unterscheiden, die vor der Unabhängigkeit Beiträge an die damalige Sozialversicherung des Belgischen Kongos bezahlt haben und heute mit Rücksicht auf das belgische Garantiesgesetz vom 16. Juni 1960 mit einer gekürzten Pension vorlieb nehmen müssen. Es handelt sich dabei nach unseren Unterlagen um 70 Versicherungsfälle.

Ueber die rechtliche Lage dieser Angelegenheit hat unser Rechtsdienst am 22. April 1968 ein Gutachten erstattet. Dieses kommt zum Schluss, dass Belgien rechtlich nicht angehalten werden kann, für die integrale Auszahlung der Renten aufzukommen. Ferner geht aus dem Gutachten hervor, dass jene Stelle für die Differenz zu belangen ist, welche seinerzeit die Versicherungsbeiträge einkassiert hat. Das ist der zuständige Träger der Sozialversicherung in der heutigen Demokratischen Republik Kongo. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 29. November 1968 an Sie, dem ein Exemplar des Gutachtens des Rechtsdienstes beilag.

Unserer Auffassung nach sollte die Regierung der DRK auf diese Angelegenheit in einer Note aufmerksam gemacht werden. Auch hier geht es uns darum, Verhandlungen überhaupt aufzunehmen.

3) Zwischen den Schadensfällen (Ziffer 1) und den Versicherungsfällen besteht ein gewisser Zusammenhang. Beide Probleme könnten in der gleichen Note behandelt werden. In der Beilage senden wir Ihnen den Entwurf zu einer Note. Wir

./.

./.

- 3 -

haben sie absichtlich kurz gehalten. Es hat in der Tat keinen Sinn, auf Einzelheiten einzutreten. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Note sobald wie möglich dem Aussenministerium in der Ihnen gut scheinenden Form überreichen wollten.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Politische Angelegenheiten  
I. A.

Jaccard

Beilagen erwähnt

Ba 14. Juli 69 -12

Kopie ging an: Herrn Minister Gelzer, gemäss Besprechung.